



Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2016

Provisorische Tariffestsetzung zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) sowie den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern betreffend Abgeltung der Nebenleistungen Mittel und Gegenstände; motiv. Beschluss

P160180

1. Der Regierungsrat setzt für die Abgeltung der Nebenleistungen Mittel und Gegenstände zwischen den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern und dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) die in Anhang 4 des Vertrages betreffend Pflegeleistungen in Pflegeheimen sowie in den Tagespflegeheimen (Tages- oder Nachtstrukturen) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 3. Oktober 2012 geregelte Vergütung als provisorischen Tarif rückwirkend per 1. Januar 2016 fest.
2. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat mit Beschluss vom 21. April 2015 den Vertrag zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) sowie den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern betreffend Pflegeleistungen in Pflegeheimen sowie in den Tagespflegeheimen (Tages- oder Nachtstrukturen) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 3. Oktober 2012 um ein Jahr verlängert. Per 1. Januar 2016 ist diese Verlängerung abgelaufen und es besteht ab diesem Zeitpunkt ein vertragsloser Zustand hinsichtlich der Abgeltung der Nebenleistungen Mittel und Gegenstände.

Da für das Jahr 2016 bisher von keiner der Parteien ein Tarifvertrag zur Genehmigung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bei der Kantonsregierung eingereicht wurde, würde für die Leistungsabgeltung für Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in den dem VAP angeschlossenen Pflegeheimen ab dem 1. Januar 2016 ein vertragsloser Zustand herrschen. Folglich setzt

der Regierungsrat Anhang 4 des ursprünglichen Vertrages als provisorischen Tarif für die Abgeltung der Nebenleistungen Mittel und Gegenstände fest.

